

# TÄTIGKEITSBERICHT

**der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen  
Anna-Katharina Puschmann**

**für den Zeitraum vom**

**1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019**

**dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß  
§ 14 Satz 7 des Bremischen Ausführungsgesetzes  
zur EU-Datenschutz-Grundverordnung  
in seiner Sitzung am 26. März 2020 vorgelegt**

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>A.</b>	<b>Einführung</b>	- 3 -
<b>B.</b>	<b>Aufgaben der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen</b>	- 6 -
<b>C.</b>	<b>Rechtliche Entwicklung des Datenschutzrechts</b>	- 8 -
1.	DSGVO	- 8 -
2.	23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag	- 9 -
3.	Bremisches Ausführungsgesetz zur DSGVO	- 10 -
4.	Entwurf zur Neuregelung E-Privacy-Verordnung	- 10 -
5.	BDSG neu und Auswirkungen auf die Arbeit als spezifische Aufsicht	- 10 -
<b>D.</b>	<b>Datenschutz bei Radio Bremen</b>	- 11 -
1.	Arbeitsgruppe Umsetzung DSGVO	- 11 -
	a. Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten	- 12 -
	b. „123 – ist Dein Passwort dabei?“	- 13 -
	c. „IT-Sicherheit & Datenschutz“ ganz weit vorn im Intranet von Radio Bremen	- 14 -
	d. „Alexa, wie kalt wird es heute?“	- 14 -
2.	Arbeitsgruppe IT-Sicherheit	- 15 -
3.	Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 16 -
	a. Datenschutzrechtliche Anfragen Betroffener im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 16 -
	b. Datenschutzrechtliche Anfragen aus dem Haus im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 17 -
	c. Verpflichtungserklärung für freie Mitarbeitende (§ 9c RStV)	- 17 -
4.	Auskunftersuchen und Eingaben von Beitragszahlenden und sonstigen Personen oder Stellen	- 18 -

5.	Weitere datenschutzrechtliche Fragestellungen	
	Radio Bremens	- 20 -
	a. Die Radio Bremen Meinungsmelder	- 20 -
	b. Post öffne dich	- 22 -
	c. Akkreditierung von Journalisten	- 22 -
	d. Kontaktdatenbank	- 23 -
6.	Meldung nach Art. 33 DSGVO an die Landesbeauftragte für Datenschutz Bremens	- 24 -
<b>E.</b>	<b>Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug</b>	- 26 -
<b>F.</b>	<b>Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum</b>	- 29 -
<b>G.</b>	<b>Zusammenarbeit im AK DSB</b>	- 30 -
<b>H.</b>	<b>Neugründung der Rundfunkdatenschutzkonferenz</b>	- 32 -

## **A. Einführung**

Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 dokumentiert. Der Datenschutzbericht umfasst meine Aktivitäten und zwar als Beauftragte für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich und als sogenannte behördliche Datenschutzbeauftragte im administrativen Bereich.

Dieser Berichtszeitraum war insbesondere geprägt durch die „Nachwehen“ der direkten Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (fortan „DSGVO“) seit dem 25. Mai 2018.

Die DSGVO entfaltet seitdem unmittelbare Wirkung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und wird hierzulande ergänzt und konkretisiert insbesondere durch das neue Bundesdatenschutzgesetz („BDSG neu“) und durch landesrechtliche Regelungen; so ist in Bremen ebenfalls am 25. Mai 2018 das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung („BremDSGVOAG“) in Kraft getreten.

Im Bereich der Rundfunkanstalten-übergreifenden Fragen war nicht zuletzt aufgrund der rechtlichen Neuerungen bei einer Vielzahl von Vorhaben ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen der zuständigen Datenschutzbeauftragten erforderlich. Neben dem bereits seit 1979 bestehenden Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (AK DSB) wurde in diesem Zusammenhang neu die Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) gegründet.

Bei Radio Bremen setzte sich die Implementierung der Vorgaben der DSGVO fort. Gleichzeitig liefen auch losgelöst davon in üblicher Weise Projekte und Umstellungen, bei denen auf die Neuerungen nach der DSGVO zu achten war.

So war ich bei Radio Bremen in Projekte und Vorgänge eingebunden, in denen datenschutzrechtliche Beratung notwendig und/oder entsprechen-

de Prüfungen erforderlich waren. Dabei sind teils die Besonderheiten des journalistisch-redaktionellen Bereichs zu beachten und häufig eine Abstimmung mit dem Bereich der IT-Sicherheit, der eng mit dem Datenschutz verzahnt ist, erforderlich. Gefahren für die IT-Sicherheit bei Radio Bremen bedeuten nicht nur eine Gefahr für den Sendebetrieb und die vertraulichen Unternehmensdaten, sondern stellen stets auch eine Gefahr für personenbezogene Daten und für den für Journalismus essentiellen Informantenschutz dar.

Um IT-Sicherheit und Datenschutz realisieren zu können, müssen nicht nur IT-Sicherheitsbeauftragte und Datenschutzbeauftragte zusammenwirken, sondern es erfordert neben den Aktivitäten des IT-Bereichs die Unterstützung aller Mitarbeitenden. Dabei sind insbesondere die Führungskräfte gefragt, die in ihren jeweils verantworteten Bereichen für ein entsprechendes Bewusstsein sorgen müssen.

Im Berichtszeitraum sind die IT-Systeme von Radio Bremen wieder mehrfach angegriffen worden. Es ist festzustellen, dass der Aufwand für die Beseitigung und Abwehr solcher Störungen immer größer wird. Schädliche Anhänge werden beispielsweise E-Mails beigefügt, die Absender mit bekannten Klarnamen tragen, aber nicht von diesen stammen. Die Angriffe sind immer schnelllebig – sie erfolgen zahlreicher, passen sich immer wieder neu an, um Sicherheitslücken zu finden etc. Mittels entsprechender Software konnten die Angriffe im Wesentlichen entdeckt und abgewehrt werden.

Die Vielzahl der Vorgänge, mit denen ich befasst war, macht es erforderlich, sich in diesem Tätigkeitsbericht auf die Darstellung von grundsätzlichen und exemplarischen Einzelfragen zu beschränken.

Förmliche Beanstandungen mussten gegenüber Radio Bremen nicht ausgesprochen werden. Schon die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Rolle einnehmen. In der Regel werde ich schon präventiv in die jeweiligen Prozesse eingebunden und um datenschutzrechtliche Einschätzungen gebeten. Das erleichtert nicht nur

meine Arbeit, sondern sorgt auch dafür, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen von Beginn an berücksichtigt werden.

Dank gebührt vielen Kolleginnen und Kollegen sowie Abteilungen und Bereichen, die mir kompetent mit Rat und Tat zur Seite standen und dabei halfen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden konnten. Hervorheben möchte ich dabei Malte Spiegelberg, den Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH, Annika Schiblock, die gewissenhaft die datenschutzrechtliche Dokumentation verwaltet sowie die Mitglieder der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppen zur Umsetzung der DSGVO und zur IT-Sicherheit.

Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

<http://www.radiobremen.de/unternehmen/organisation/datenschutz100.html>

abrufbar sein.

## **B. Aufgaben der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen**

Bis einschließlich 24. Mai 2018 war die Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen geregelt in § 36 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG). Seit 25. Mai 2018 gilt für Radio Bremen die Sonderregelung des § 14 BremDSGVOAG.

Für Radio Bremen ist für den journalistisch-redaktionellen Bereich damit wieder explizit eine Ausnahme vom Regelfall der staatlichen Aufsicht getroffen worden.

An der grundsätzlichen Stellung hat sich dadurch nichts geändert: Ich bin am 7. Juni 2018 durch den Rundfunkrat von Radio Bremen zur Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz mit Wirkung ab dem 8. Juni 2018 bestellt worden. Ich bin in der Ausübung meines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; im Übrigen unterstehe ich der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristische Mitarbeiterin im Justizariat wahr.

Nach § 14 Satz 3 BremDSGVOAG habe ich die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet, zu überwachen. An mich kann sich jede Person wenden, wenn sie annimmt, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

Durch § 14 BremDSGVOAG wird in Bremen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Rundfunkanstalten vom Staat unabhängige, sich selbst verwaltende Anstalten des öffentlichen Rechts sind, welche dem staatlichen Einfluss entzogen und mit autonomen Kontrollorganen ausgestattet sind. Aus diesem Grund bestellt der Rundfunkrat als Vertreter der Interessen der Allgemeinheit die bzw. den Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz.

Außerhalb dieser Zuständigkeit obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit der Freien Hansestadt Bre-

men. Eine entsprechende gespaltene Zuständigkeit gilt im Übrigen nur beim Rundfunk Berlin-Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und kollegial.

## **C. Rechtliche Entwicklung des Datenschutzrechts**

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die rechtliche Entwicklung im Datenschutzrecht gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen betrifft bzw. betreffen wird.

### **1. DSGVO**

Die DSGVO ist bereits seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht und hat die bis dahin geltende EU-Datenschutzrichtlinie abgelöst.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eintritt der direkten Geltung der DSGVO am 25. Mai 2018 wurden zahlreiche Vorschriften in vielen Mitgliedstaaten geändert oder neu erlassen, in Deutschland wurden zahlreiche bundesgesetzliche und landesrechtliche Regelungen neugefasst (siehe Bericht für 2018).

Trotz unmittelbarer Geltung der DSGVO bestehen auch noch zahlreiche Unklarheiten und Unsicherheiten. Bis heute offen und umstritten sind und waren viele Facetten der Umsetzung.

Der Arbeit des Europäischen Datenschutzausschusses und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kommen bei der Herausforderung, die DSGVO mit Leben zu füllen und eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten voranzutreiben, besondere Bedeutung zu.

Insbesondere der EuGH äußerte sich 2019 in mehreren Urteilen zu Bereichen der DSGVO. Der EuGH fördert mit seiner Rechtsprechung die einheitliche Auslegung der DSGVO innerhalb der EU. Themen waren 2019 etwa die gemeinsame Verantwortlichkeit, das Recht auf Vergessenwerden, die datenschutzrechtlichen Implikationen bei der Einbindung von Plugins, die Einwilligung und Cookies.

Abseits dessen lässt sich beobachten, dass es in vielen Bereichen an einer gesicherten Rechtsprechung ebenso mangelt wie an einer einheitlichen Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörden.

## **2. 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde auf der Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2019 unterzeichnet. Er soll nach Ratifizierung durch die Länderparlamente im Juni 2020 in Kraft treten. Es sollen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Befreiung von Zweitwohnungen umgesetzt werden. Damit einhergehend regelt der 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag auch, dass die entsprechenden Angaben zu Haupt- und Nebenwohnung im Rahmen eines Befreiungsverfahrens nach § 4a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) verarbeitet werden dürfen und schafft so in einer der DSGVO genügenden Art und Weise eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

Mit § 10a RBStV haben die Länder eine Ermächtigungsgrundlage zum vollständig automatischen Erlass von Verwaltungsakten geschaffen. Eine dem § 35a VwVfG des Bundes entsprechende Regelung, die eine Rechtsvorschrift hierfür fordert, existiert in Bremen nicht.

Außerdem soll ein regelmäßiger Meldedatenabgleich eingeführt werden. Dieser Meldedatenabgleich soll beginnend ab dem Jahr 2022 alle vier Jahre zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag erfolgen. Bezüglich der personenbezogenen Daten ist dabei eine klare Zweckbindung gegeben und nicht erforderliche Daten werden unverzüglich gelöscht. Der regelmäßige Meldedatenabgleich soll dann nicht durchgeführt werden, wenn die KEF im Rahmen ihres Berichts feststellt, dass der Datenbestand der Landesrundfunkanstalten hinreichend aktuell ist. Mit diesem Instrument soll die Verhältnismäßigkeit zwischen der Beitragsgerechtigkeit und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt werden.

Darüber hinaus wird der Umfang des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs in einer Art und Weise, die den Anforderungen des Art. 23 Abs. 2 DSGVO gerecht wird, konkretisiert.

### **3. Bremisches Ausführungsgesetz zur DSGVO**

Bereits zum 25. Mai 2018 trat in Bremen das Bremische Datenschutzgesetz außer Kraft. An seine Stelle trat das BremDSGVOAG welches am 11. Mai 2018 im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet worden war. Modifizierungen an diesem hat es in der Zwischenzeit nicht gegeben.

### **4. Entwurf zur Neuregelung E-Privacy-Verordnung**

Der Erlass der E-Privacy-Verordnung, deren Regelungsgegenstand im Tätigkeitsbericht 2016/2017 (dort C.2) dargestellt wurde und die ursprünglich gleichzeitig mit der DSGVO in Kraft treten sollte, steht weiterhin aus. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

### **5. BDSG neu und Auswirkungen auf die Arbeit als spezifische Aufsicht**

Das neue Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder außerdem zur Zusammenarbeit; der Bundesdatenschutzbeauftragte soll darauf hinwirken. Die staatlichen Datenschutzaufsichten des Bundes und der Länder sind in der Datenschutzkonferenz (DSK) zusammengeschlossen. Es gibt einen Austausch zwischen Mitgliedern der DSK und den spezifischen Datenschutzaufsichten in Deutschland, nämlich jenen der Kirchen und des Rundfunks. Die Beteiligung der spezifischen Aufsichtsbehörden in allen sie betreffenden Fällen stellt der Informationsaustausch jedoch noch nicht da. In den Unterarbeitsgruppen der DSK, können Vertreter der spezifischen Aufsichten vorbehaltlich der internen Zustimmung der jeweiligen Runde mit Gaststatus teilnehmen. Ich habe im September 2019 am Arbeitskreis Technik der Datenschutzkonferenz als Gast teilgenommen.

## **D. Datenschutz bei Radio Bremen**

Während des Berichtszeitraums trugen neben Projektverantwortlichen und Führungskräften vor allem Mitarbeitende zahlreiche Fragen zu datenschutzrechtlichen Themen an mich heran.

Interne Anfragen betrafen sowohl die Beratung im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte, als auch damit im Zusammenhang stehende, teils aber auch abstrakte Auslegungsfragen. In ihrer Reichweite gehen die meisten datenschutzrechtlichen Fragestellungen auch über Radio Bremen hinaus. Einige Themen waren für eine Vielzahl öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten relevant und wurden bei Bedarf in den AK DSB (siehe G.) eingebracht.

### **1. Arbeitsgruppe Umsetzung DSGVO**

Um die Vorgaben der DSGVO überall im Haus bekanntzumachen, eine gleichmäßige Umsetzung zu ermöglichen und praktikable Lösungen für alle Bereiche des Hauses zu finden, wurde durch das Direktorium bereits 2018 die „AG Umsetzung DSGVO“ ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe steht seitdem unter der Leitung von Frau Heike Wilke, Leiterin der Intendanz. Die Arbeitsgruppe ist bereichsübergreifend besetzt und besteht neben Vertretern aus den Bereichen Koordination Technik, IT-Service, Programmmanagement, IT-Sicherheitsbeauftragtem und den Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen und der Bremedia Produktions GmbH, die alle auch in der AG IT-Sicherheit vertreten sind, aus Vertreter\*innen der Bereiche Intendanz, Personal, Honorare & Lizenzen (nachfolgend „PHL“), DUB und Personalrat. Die AG Umsetzung DSGVO tagte im Berichtszeitraum grundsätzlich monatlich.

Die Arbeitsgruppe dient der Einführung neuer Workflows, der Klärung datenschutzrechtlicher Fragen, die über einzelne Bereiche hinausgehen, der Abstimmung von Dokumenten sowie der gemeinsamen Erarbeitung von Awareness-Maßnahmen. Dies sind Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Datenschutz, wie etwa Intranet-Informationen, Briefings in den Bereichs-Runden und Informationen für alle Beschäftigten etwa durch

Funkhausgespräche, an denen alle Mitarbeitenden von Radio Bremen (und Bremedia) teilnehmen können.

Beispielhaft für die durch die Arbeitsgruppe in Angriff genommenen und umgesetzten Projekte seien im Folgenden dargestellt: Der Entwurf einer „Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten bei Radio Bremen“ (a.), ein Funkhausgespräch zu den Themen Datenschutz und Datensicherheit im zeitlichen Zusammenhang mit der Veröffentlichung unter anderem von Journalistendaten im Internet (Doxing) um den Jahreswechsel 2018/2019 (b.), die Etablierung des auf der höchsten Navigationsebene aufgehängten Intranetbereichs „IT-Sicherheit & Datenschutz“ (c.) und dort etwa die interne Aufklärung über den Umgang mit Sprachassistent-Systemen (d.).

a. Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten

Die AG Umsetzung DSGVO beschäftigt sich weiterhin mit dem Entwurf einer „Dienstanweisung über den Geschäftsverkehr und die Aufbewahrung von Dokumenten und Akten“, die zuverlässig Aufbewahrungs- und Löschfristen festschreiben und für jede bzw. jeden Mitarbeitenden auffindbar machen soll. Die Dienstanweisung soll die entsprechenden Fristen in Form eines sowohl insgesamt alphabetisch als auch nach Bereichen sortierbaren Verzeichnisses enthalten. Damit soll allen Mitarbeitenden ein Hilfsmittel an die Hand gegeben werden, wenn Unsicherheiten über Löschfristen bestehen. Die Vollständigkeit und korrekte Zuordnung der Dokumentenarten wurde durch die verschiedenen Bereiche des Hauses, die jeweils in der AG Umsetzung DSGVO vertreten sind, überprüft und angepasst. Die Aufbewahrungs- und Löschfristen, die aus andersorts existierenden Dokumentationen zusammengestellt wurden, sollen schließlich überprüft und notwendigenfalls korrigiert werden. Um eine spätere Anpassungen an gesetzliche Änderungen zu erleichtern, hat sich die AG vorgenommen, auch die (gesetzlichen) Grundlagen für die Bemessung der Fristen mit in die Dienstanweisung aufzunehmen. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen später ändern, erleichtert dies das Auf-

finden der anzupassenden Fristen. Andersherum können so auch regelmäßig die festgelegten Fristen überprüft werden.

b. „123 – ist Dein Passwort dabei?“

Durch sogenanntes „Doxing“ kam es im Dezember 2018 zur Veröffentlichung privater Daten von knapp 1000 Personen im Internet, unter ihnen Politiker\*innen, Journalist\*innen und weitere Personen des öffentlichen Lebens. Unter den Betroffenen waren auch Journalist\*innen von ARD und ZDF. Mitarbeitende von Radio Bremen waren nicht Teil der Veröffentlichung.

Der Täter hatte verschiedene Methoden angewandt, um an die Daten zu kommen. Die durch den Vorfall entstandene Aufmerksamkeit wurde zum Anlass genommen, ein Funkhausgespräch, an dem alle interessierten Beschäftigten von Radio Bremen und Bremedia teilnehmen konnten, zu organisieren.

Mit Plakaten wie „Besser das Update zulassen als den Hacker“ wurde die Neugier für die Veranstaltung geweckt.

Auch erinnernd an die datenschutzrechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Hackerangriff auf TV5 Monde im April 2015 (Sichtbarkeit der Passwörter in einem Interview nach Eindringen der Hacker im Fernsehen) und bezugnehmend auf den Doxing-Vorfall wurde die Relevanz des Schutzes von Daten und IT-Infrastruktur insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit in den Medien verdeutlicht.

Inhalte wie Tipps zum Erstellen sicherer Passwörter, die dafür notwendigen, einfach verständlichen Anleitungen zum Ändern wesentlicher Passwörter am Arbeitsplatz, Tipps zur Nutzung sogenannter Passwortmanager, die Erläuterung der 2-Faktor-Authentifizierung aber auch Hinweise zum Umgang mit Sprachassistenten und zur Optimierung der Datensicherheit im Alltag dienen der Förderung des Verständnisses für notwendige Sicherheitsvorkehrungen ebenso wie dem Wecken von Aufmerksamkeit dafür, wo im Alltag besondere Aufmerksamkeit gefordert ist.

- c. „IT-Sicherheit & Datenschutz“ ganz weit vorn im Intranet von Radio Bremen

Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Funkhausgespräch (siehe b.) wurde auch der Bereich „IT-Sicherheit & Datenschutz“ im Intranet von Radio Bremen freigeschaltet. Die einfache Auffindbarkeit der dortigen Arbeitsmittel soll die selbstverständliche Umsetzung des Datenschutzes im Haus weiter fördern.

In dieser Rubrik bleiben Intranet-Artikel, die im Zusammenhang mit IT-Sicherheit und/oder Datenschutz veröffentlicht werden, dauerhaft abrufbar. So haben Beschäftigte bei Radio Bremen Zugriff auf Informationen zum korrekten Umgang mit datenschutzrechtlichen Anfragen Dritter, zu Tipps für sichere Passwörter, zum richtigen Verhalten, wenn das eigene Social Media-Konto gehackt wurde, zu aktuellen Warnungen etwa bei Bekanntwerden von neuen Schadcode-E-Mails oder Sicherheitslücken in bestimmten technischen Geräten und sie werden über die Hintergründe größerer technischer Umstellungen informiert.

Neben der Bündelung der Intranet-Artikel stellt die Seite „IT-Sicherheit & Datenschutz“ auch Informationen zu Ansprechpartner\*innen und Regularien zur Verfügung.

Schließlich finden Beschäftigte hier auch spezielle Tools der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, mit denen datenschutzrechtlich in diesem Zusammenhang kritische Werkzeuge wie Dropbox oder Doodle ersetzt werden können, sowie Muster-Formulare, zu denen etwa der Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag in deutscher und englischer Sprache, das Formular zur Schutzbedarfsfeststellung oder auch der Erfassungsbogen für das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gehören.

- d. „Alexa, wie kalt wird es heute?“

Eine sehr konstruktive Diskussion entbrannte in der AG Umsetzung DSGVO bereits 2018 zum Thema Sprachassistenten. Auch hier wurden

wieder die Besonderheiten einer Rundfunkanstalt deutlich. Auf der einen Seite wurden (datenschutzrechtliche) Bedenken gegen die Präsenz derartiger Geräte bei Radio Bremen, insbesondere wegen der Datenübertragungen in die USA, aber auch unter den Gesichtspunkten des Informantenschutzes und der Vertraulichkeit von Recherchen, geäußert. Auf der anderen Seite wurden die Interessen des Hauses daran, abseits des klassischen Radios auch über die moderneren Empfangswege bei den Rezipienten anzukommen, betont.

Das Haus fand nach sorgfältiger Abwägung der beteiligten Interessen und Rechte eine ausdifferenzierte Lösung. Aus der AG kamen dabei nicht nur Argumente für beide Seiten, sondern auch der Impuls für eine hausweite Aufklärung über das Thema.

Auch in diesem Zusammenhang wurde ein Intranet-Artikel zur allgemeinen Information bereitgestellt. Dieser ging etwa mit Anleitungen zum Abstellen des Mikrophons für Siri und Co. auch über den dienstlichen Kontext hinaus bis zur praktischen Anwendung im Alltag.

## **2. Arbeitsgruppe IT-Sicherheit**

Die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe IT-Sicherheit hat auch 2019 mehrfach getagt. In ihr sind neben Vertretern aus der Koordination Technik und dem IT-Bereich eine Vertreterin der Programmdirektion, der IT-Sicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH sowie ich in meiner Funktion als Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen.

Die Sitzungen ermöglichen den Austausch zu allen grundsätzlichen Themen der IT-Sicherheit. Auch mithilfe einer für alle Beteiligten abruf- und bearbeitbaren Liste zu den jeweiligen Verfahrensständen wird dem bereichsübergreifenden Informations- und Abstimmungsbedarf Rechnung getragen, wodurch auch die datenschutzrechtlich geforderte Beteiligung in der Regel in einem sehr frühen Stadium erfolgt.

### 3. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Gesonderte Kontrollmaßnahmen waren im journalistisch-redaktionellen Bereich nicht erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Wesentlichen auch von den Regelungen des Äußerungsrechts (beispielsweise Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des Radio-Bremen-Gesetzes (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.

Im Übrigen ergab sich aus Anfragen Betroffener (a.) kein gesonderter Handlungsbedarf, Fragen aus den Redaktionen wurden direkt an mich herangetragen, sodass eine Begleitung auch aus Datenschutzsicht an relevanter Stelle sichergestellt werden konnte (b.) und spezifische datenschutzrechtliche Anforderungen im journalistischen Bereich wurden in entsprechenden Workflows abgebildet (c.).

#### a. Datenschutzrechtliche Anfragen Betroffener im journalistisch-redaktionellen Bereich

Da ich auch für äußerungsrechtliche Angelegenheiten innerhalb des Justizariats zuständig bin, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragte von solchen Vorgängen Kenntnis erlange. Soweit Dritte sich direkt bei mir über Berichterstattung beschwert haben, so handelte es sich bei der Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Ansprüchen stets um Begehren, die auch der üblichen Prüfung unter Aspekten der journalistischen Sorgfalt und der Persönlichkeitsrechte Betroffener unterlagen. Der durch die Betroffenen beigekommene datenschutzrechtliche Einspruch hatte in keinem der Fälle eine andere Bewertung zur Folge, sodass ein Einschreiten im journalistisch-redaktionellen Bereich zu keiner Zeit erforderlich war und in Antworten regelmäßig auf die allgemeine Bewertung des Falles verwiesen werden konnte. Zu derartig gelagerten Fällen gehören etwa die Geltendmachung datenschutzrechtlicher Ansprüche zur Verhinderung von Bildern der eigenen Person in der Berichterstattung oder auch Vorgehen gegen in sonstiger Weise identifizierende Berichterstattung. Dabei werden häufig das Medienprivileg und die besonderen Er-

laubnistatbestände im Bereich der Bildberichterstattung – vermutlich auch aus Unkenntnis – verkannt. Zu datenschutzspezifischen Nachfragen oder Beschwerden an mich kam es im Nachgang einer Beantwortung in diesem Bereich nicht.

b. Datenschutzrechtliche Anfragen aus dem Haus im journalistisch-redaktionellen Bereich

Dass der Datenschutz bei allen im Haus stets zu den zu bedenkenden Punkten gehört, zeigt sich nicht nur bei neuen technischen Systemen, sondern auch im journalistisch-redaktionellen Bereich.

So traten auch 2019 wieder Redaktionen im Vorlauf einer geplanten Berichterstattung an mich heran und nahmen meine datenschutzrechtliche Beratung etwa im Hinblick auf die Darstellung von Befragungsergebnissen, aktionsspezifische Informationspflichten zu Datenverarbeitungen oder Erkennbarkeit in Berichterstattungen (was wie oben dargestellt häufig keine speziell datenschutzrechtliche Thematik ist) in Anspruch.

c. Verpflichtungserklärung für freie Mitarbeitende (§ 9c RStV)

Bereits in meinem vorherigen Tätigkeitsbericht hatte ich geschildert, dass die Verpflichtungserklärung für freie Mitarbeitende bei Radio Bremen eingeführt wurde. Dies war nur für freie Mitarbeitende neu, da die datenschutzrechtliche Verpflichtungserklärung bei festen Mitarbeitenden schon lange zu jenen Dokumenten gehört, die unterschrieben vor Antritt der Beschäftigung einzureichen sind.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 9c Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (Verpflichtung auf das Datengeheimnis) wurden auch die freien Mitarbeitenden bei Radio Bremen aufgefordert, eine entsprechende Verpflichtungserklärung abzugeben.

Um hier einen nachhaltigen Prozess etablieren zu können, bei dem fortan sichergestellt wird, dass keine freien Mitarbeitenden Zugang zu den Systemen von Radio Bremen bekommen, ohne im Sinne von Daten-

schutz und Vertraulichkeit verpflichtet zu sein, habe ich die Abteilung Personal, Honorare & Lizenzen gemeinsam mit dem die Zugangsberechtigungen zu den Systemen des Hauses einrichtenden Bereich beraten. Gemeinsam wurde ein Verfahren erarbeitet, bei dem auch bei freien Mitarbeitenden die datenschutzrechtlich erforderliche Verpflichtung garantiert werden kann.

Im Gegensatz zu Festangestellten, deren Einstellungsprozess stets zentral von der Personalabteilung verwaltet wird und bei denen mit den üblichen Arbeitspapieren die datenschutzrechtliche Verpflichtung so zentral sichergestellt wird, entscheiden Redaktionen ohne gemeinsamen zentralen Ansprechpartner über die Beschäftigung von freien Mitarbeitenden. Aus diesem Grund liegt es bei den Redaktionen, sicherzustellen, dass neue freie Mitarbeitende die Verpflichtungserklärung unterzeichnen. Sie ist dem Antrag für einen Systemzugang beizufügen. Nur dann darf ein entsprechender Zugang systemseitig eingerichtet werden.

Der neue Prozess hat sich gut etabliert und stellt die gesetzlich geforderte Dokumentation sicher.

#### **4. Auskunftersuchen und Eingaben von Beitragszahlenden und sonstigen Personen oder Stellen**

Auskunftsanfragen werden von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage gerichtet wird. Dies kann entweder der Zentrale Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (ZBS) für die im Beitragsgebiet von Radio Bremen ansässigen Petentinnen und Petenten sein oder Radio Bremen selbst.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung die Anzahl der Anträge auf Auskunft deutlich angestiegen ist. Hinzu kommt, dass Widersprüche gegen Bescheide, mit denen Rundfunkbeiträge festgesetzt werden, seit diesem Zeitpunkt häufig auch datenschutzrechtliche Argumentationen enthalten. Im Folgenden werden jene Sachverhalte, bei denen datenschutzrechtli-

che Begehren isoliert oder zumindest isolierbar waren, überblicksartig näher beschrieben.

2019 wurden beim ZBS 57 Beauskuntungen für Radio Bremen erteilt. In 20 Fällen wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Auskunft auf elektronischem Wege über das Onlineportal unter [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) anzufordern. Wird dieser Prozess in Gang gesetzt, wird ein spezieller Brief durch den ZBS erstellt. Dieser enthält Zugangsdaten, mit denen sich die anfragende Person die Auskunft selbst herunterladen kann.

Bei der Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen gingen sechs Auskunftersuchen ein. Hinzu kamen meist weitere Fragen zu Details der Datenverarbeitungen, Löschungsbegehren und ähnliches. Diese Schreiben waren entweder direkt an die Datenschutzbeauftragte, an den Intendanten bzw. die Intendantin von Radio Bremen oder ohne spezielleren Empfänger an Radio Bremen adressiert.

Neben Auskunftersuchen werden auch weitere den Datenschutz (vermeintlich) betreffende Eingaben bei Radio Bremen eingereicht. Dabei lässt sich eindeutig beobachten, dass häufig versucht wird, ein beitragsrechtlich gewünschtes Ergebnis, regelmäßig den Wegfall der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags, mithilfe des Werkzeugs Datenschutz zu erreichen. Mit abenteuerlichen Konstruktionen wie etwa derjenigen, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ein Vertrag zulasten Dritter sei, der Betroffene jedoch selbst niemals in eine Datenverarbeitung eingewilligt habe und diese daher unzulässig sei, wird versucht, die Löschung der betroffenen Daten zu erreichen. Es wird außerdem häufig geltend gemacht, Daten seien zu Unrecht erhoben oder von den Meldebehörden übermittelt worden. Oftmals werden hierzu Musterschreiben aus dem Internet verwandt. Mit ihnen wird auch abstrakt und anlasslos nach allen möglichen technischen und organisatorischen Details der Datenverarbeitungen gefragt.

Bei der Beantwortung derartiger Schreiben, insbesondere im Falle von Löschungsbegehren, erläutere ich regelmäßig nicht nur datenschutz-

rechtliche sondern auch beitragsrechtliche Aspekte. So wird darauf hingewiesen, dass der Rundfunkbeitragsseinzug auf dem strikten Gesetzesvollzug des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages basiert und ein solcher Staatsvertrag als Landesgesetz erlassen wird. Auch dem Generalverdacht der kommerziellen Nutzung oder des Verkaufs von Daten wird unter Hinweis auf die strenge Zweckbindung der Datenverarbeitung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entgegengetreten.

## **5. Weitere datenschutzrechtliche Fragestellungen Radio Bremens**

Im Berichtszeitraum gab es auch wieder einige Vorhaben, die datenschutzrechtlich beurteilt wurden. Beispielhaft seien einige wenige im Folgenden dargestellt:

So hat Radio Bremen die „Meinungsmelder“ ins Leben gerufen. Dabei waren diverse datenschutzrechtliche Fragestellungen zu klären (a.). Außerdem wurde ein neuer Workflow zum Posteingang bei Radio Bremen etabliert (b.). Immer wieder tauchten auch Fragen im Zusammenhang mit der Akkreditierung von Journalisten auf (c.). Außerdem plant Radio Bremen eine Kontaktdatenbank, um Expertinnen und Experten gezielter aussuchen und kontaktieren zu können (d.).

### **a. Die Radio Bremen Meinungsmelder**

„Wer sind die Radio Bremen Meinungsmelder? Alle Menschen aus Bremen, Bremerhaven und umzu können Radio Bremen Meinungsmelder werden. In regelmäßigen Befragungen äußern sie sich zu den Themen, die diese Region aktuell bewegen. Die Themen stammen aus verschiedenen Bereichen wie Politik, Wirtschaft, Gesellschaft oder Sport.“ So beschreibt Radio Bremen „seine“ Radio Bremen Meinungsmelder (<https://www.butenunbinnen.de/meinung/meinungsmelder-122.html>).

Dahinter verbergen sich grundsätzlich zweiwöchig stattfindende Befragungen, auf die im Programm hingewiesen wird. Die Ergebnisse finden sich dann auf die verschiedensten Art und Weisen in den unterschiedlichen Ausspielwegen zielgruppengerecht wieder.

Datenschutzrechtlich relevant waren bei diesem Projekt verschiedene Aspekte. Nach dem Sondieren der Ziele und Bedürfnisse musste eine Software gefunden werden, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Dabei wurde der Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag des AK DSB (siehe im vorangegangenen Tätigkeitsbericht) akzeptiert und in enger Abstimmung zwischen Redaktionen, den Datenschutzbeauftragten, dem „Team Meinungsmelder“ und dem Software-Anbieter Details der Datenverarbeitungen wie etwa Löschfristen vereinbart.

Auch die konkrete Ausgestaltung des Rahmens der Befragungen wurde eng datenschutzrechtlich begleitet. So konnte eine Lösung gefunden werden, um einerseits eine anonymisierte Teilnahme zu ermöglichen, andererseits aber – dem Wunsch der Redaktionen entsprechend – gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, aufgrund individueller Einwilligungen befragungsbezogen Kontaktdaten der Teilnehmer zu erhalten. Dabei wird im Rahmen einer Befragung den Teilnehmenden die Möglichkeit gegeben, Kontaktdaten in einem der Befragung nachgelagerten Schritt anzugeben, wenn man damit einverstanden ist, zu diesem Thema von den Redaktionen kontaktiert zu werden. Hierbei werden ein enger zeitlicher Zusammenhang zur Befragung und eine absolute Themenbindung als Zweck der Kontaktaufnahme sichergestellt. Intern werden die Daten außerdem besonders geschützt und unterliegen strengen Löschfristen.

Um schließlich einen Stamm von Meinungsmeldern aufbauen und über Befragungen und Ergebnisse interessierte Kreise informieren zu können, wurde ein Newsletter eingerichtet. Auch dies fand in enger Abstimmung mit mir statt. Transparente Informationen sind dabei genauso wichtig wie das Double-Opt-In zur Bestätigung der Anmeldung und die Abmeldemöglichkeit mit nur einem Klick in jedem Newsletter.

#### b. Post öffne dich

Nach 35 Jahren hatte die alte Dienstanweisung für die „Behandlung von Postgütern bei Radio Bremen“ ausgedient. Unter anderem neue Arbeits-

abläufe, die zentrale Digitalisierung von Rechnungen direkt bei Eingang etc. forderten hier neue Anweisungen.

Diese wurden auch ganz im Sinne des Art. 10 GG und des Datenschutzes begleitet. Gremien und bestimmte Funktionen bei Radio Bremen unterfallen nicht der generellen Öffnung der Dienstpost. Dazu gehören neben der Datenschutzbeauftragten etwa die Frauenbeauftragte, der Personalrat, der Rundfunkrat, der Verwaltungsrat, die Mitarbeitendenberatung und andere. Grundsätzlich sind all jene Funktionen, die gegenüber Radio Bremen eine gewisse Aufsichts- und Kontrollfunktion innehaben, nicht von der zentralen Postöffnung betroffen.

Auch als „privat“, „vertraulich“, „persönlich“ oder mit c/o-Vermerk gekennzeichnete Post bleibt selbstverständlich weiterhin unangetastet. Radio Bremen folgt damit üblichen Umgangsweisen mit Dienstpost und stellt auch die Postbearbeitung etwa im Abwesenheitsfall einzelner Mitarbeitender sicher.

#### c. Akkreditierung von Journalisten

Nicht nur im Sport lässt sich beobachten, dass im Zuge von Akkreditierungen häufig auch Privatanschriften von Journalisten angefragt werden. Während einige Veranstalter dies mit Sicherheitsinteressen versuchen zu begründen, stellt sich auf Nachfrage bei anderen Veranstaltern häufig heraus, dass es überhaupt nicht der Angabe privater Daten abseits des Namens bedarf, sondern dienstliche Kontaktdaten den verfolgten Zweck unter Wahrung des Datenschutzes erfüllen.

Wie immer gilt auch hier der Grundsatz der Datenminimierung, nicht zuletzt mit besonderer Aufmerksamkeit, da Journalisten als besonders gefährdete Personengruppe eingestuft werden können. Die Datenerhebung muss auf das Maß, das für den angestrebten, legitimen Zweck erforderlich ist, begrenzt sein.

Während im Falle von „es kann auch einfach die Dienstanschrift angegeben werden“ die Angabe der Privatanschrift also keine Pflicht und damit

einseitig von den Journalisten zu umgehen ist, bestehen andere Veranstalter auf die Angabe. In ersterem Fall wird hier im Haus besonderer Wert darauf gelegt, dass intern auf die Möglichkeit, nur dienstliche Daten anzugeben, explizit hingewiesen wird, damit kein/e Mitarbeitende/r sich unfreiwillig private Daten preisgibt.

Beispielsweise die DFL forderte allerdings unter Berufung auf Sicherheitsinteressen zur Akkreditierung die Angabe von Geburtsdaten und Privatanschriften der Journalisten. Es wurde darauf verwiesen, dass man für Nachfragen der Sicherheitsbehörden verpflichtet sei, diese vorzuhalten.

Auf die Intervention aus dem AK DSB hin forderte der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als zuständige Aufsichtsbehörde der DFL diese auf, die bereits erhobenen Daten zu löschen und eine datenschutzkonforme Alternative zu diesem Vorgehen zu finden.

#### d. Kontaktdatenbank

Im Zuge der geplanten Kontaktdatenbank wurde ich konsequent von Anfang an in die Überlegungen zur Beratung mit einbezogen. Beim Herausarbeiten der Bedürfnisse der Redaktionen konnte ich so direkt zu Möglichkeiten und Bedingungen Stellung nehmen. Ebenso wurde in entsprechender Runde mit Redaktionsvertreter\*innen, IT, Personalrat und mir erörtert, welche technischen Möglichkeiten existieren und welche Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten dabei umsetzbar sein müssen. Dabei waren nicht nur die personenbezogenen Daten der Expertinnen und Experten von Belang, sondern auch etwa auf Protokollebene verarbeitete Beschäftigtendaten. Durch die umfassende Zusammensetzung der Runde konnten Anforderungen und Möglichkeiten umfassend erörtert werden, sodass ab 2020 nach einem den Bedürfnissen entsprechenden Produkt gesucht werden kann.

## **6. Meldung nach Art. 33 DSGVO an die Landesbeauftragte für Datenschutz Bremens**

Kurz vor Weihnachten 2019 ereignete sich bei Radio Bremen der erste Vorfall, der nach der DSGVO und den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen an die Landesbeauftragte für den Datenschutz zu melden war.

Es kam hierbei im Internet zur unbeabsichtigten Offenlegung von personenbezogenen Daten eines Betroffenen für einen Zeitraum von etwa drei Tagen. In einem Bewerbungsverfahren war ein rein als Posteingang für Bewerbungsunterlagen wie Arbeitsproben vorgesehener öffentlicher Link versehentlich so verändert worden, dass nach dem Eingang der ersten Bewerbung anstelle des allein vorgesehenen Uploads die Einstellung „Schreibgeschützt“, also die Möglichkeit, Einsicht in den Ordnerinhalt zu nehmen, verwendet wurde. Betroffen war ein Bewerber.

Ein Hinweis eines Dritten führte zum Entdecken dieses Fehlers und seiner unverzüglichen Behebung. Der betroffene Prozess wurde umgehend umgestellt, sodass eine Panne dieser Art für die Zukunft ausgeschlossen werden kann.

Auch die betroffene Person ist über den Vorfall nach Art. 34 DSGVO informiert worden. Sie hat bislang keine Unregelmäßigkeiten bemerkt.

Vorgreifend auf 2020 kann ich ergänzend berichten: Auf die Meldung bei der Aufsichtsbehörde wurden – im Januar 2020 – Nachfragen gestellt, die in Zusammenarbeit mit den involvierten Bereichen beantwortet werden konnten. Anfang März 2020 wurde von der Landesbeauftragten für Datenschutz mitgeteilt, dass die Angelegenheit mit den ergänzenden Informationen aus unserer Antwort erledigt sei.

Der Vorfall hat – so unglücklich natürlich jede Datenpanne ist – auch etwas Positives zutage gefördert: Die involvierten Personen im Haus haben mich unverzüglich über den Vorfall in Kenntnis gesetzt, sodass ich direkt von mehreren Stellen dazu kontaktiert wurde.

Auch wenn eine jede und ein jeder hier im Haus datenschutzrechtlich und im Rahmen dessen zur unverzüglichen Meldung von Datenschutzverletzungen an die Datenschutzbeauftragte verpflichtet ist und so sehr in allen Awareness-Veranstaltungen, bei datenschutzrechtlichen Papieren und in fast jedem Intranetartikel zum Thema Datenschutz auch darauf hingewiesen wird, so zeigt doch erst dieser praktische Fall, dass die Pflicht zur sofortigen Meldung von Datenschutzverletzungen tatsächlich im Bewusstsein der Mitarbeitenden angekommen ist und auch ohne zu Zögern befolgt wird.

Durch die schnelle Information an mich konnte parallel zum Abhilfeprozess auch sofort mit der koordinierten Aufarbeitung des Vorfalls und dem Zusammenstellen von Informationen für die Aufsichtsbehörde begonnen werden, sodass die Frist von 72 Stunden keinerlei Problem bei der Meldung darstellte.

## **E. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug**

Der nachfolgenden Darstellung zum Datenschutz beim Rundfunkbeitrag liegen überwiegend Zahlen vom 31. Dezember 2018 zugrunde. Ein neuer Geschäftsbericht des ZBS liegt derzeit nicht vor.

Der Geschäftsbericht des ZBS weist für das Jahr 2018 bezogen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland am 31. Dezember 2018 knapp 46 Millionen Beitragskonten aus. Im Bestand finden sich rund 39,5 Millionen Wohnungen, rund 3,8 Millionen Betriebsstätten, 935.875 Gästezimmer, 121.974 Ferienwohnungen sowie gut 4,4 Millionen Kraftfahrzeuge.

Rund drei Millionen Personen sind bundesweit von der Pflicht, Rundfunkbeiträge zu zahlen, befreit. Ermäßigungen erhielten zum 31. Dezember 2018 etwa 450.000 Personen.

Für die Datenschutzkontrolle beim Beitragseinzug ist der jeweilige Datenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer des entsprechenden Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus.

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die genannten Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 11 Absatz 2 RBStV durch die vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte des ZBS. Da sie ständige Teilnehmerin des AK DSB ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und dem Beitragsservice in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice war jederzeit problemlos und konstruktiv.

Die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur Nebenwohnungsbefreiung aus 2018 löste 2019 gesetzgeberische Tätigkeiten zur Umsetzung des Urteils aus, die auch einen starken datenschutzrechtlichen Bezug aufweisen:

Mit Urteil vom 18. Juli 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Rundfunkbeitrag dem Grunde nach verfassungsgemäß ist (die Konformität des Rundfunkbeitrags mit dem europäischen Recht bestätigte der EuGH in seinem Urteil vom 13. Dezember 2018, C-492/17).

Stattgegeben hat das Bundesverfassungsgericht der Verfassungsbeschwerde einer Einzelperson, die zwei Wohnungen innehat. Da diese Person allein zwei Wohnungen besitze, könne sie im Ergebnis nur zur Zahlung eines Beitrages herangezogen werden. Dies folgt der Logik, dass eine einzelne Person den verfassungsrechtlich garantierten Rundfunk objektiv unmöglich doppelt in Anspruch nehmen kann, auch wenn sie zwei Wohnungen besitzt. Dem Gesetzgeber wurde die entsprechende Neuregelung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bis zum 30. Juni 2020 aufgegeben.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist vordringliche Frage, welche Daten derzeit von Antragstellern erhoben werden dürfen, um festzustellen, ob eine Wohnung zu befreien ist. Auch wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgrund der Verfassungsbeschwerde einer Einzelperson, die zwei Wohnungen innehatte, erging, werden die Länder mit dem 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag einen Befreiungstatbestand, der sich auch auf den jeweiligen Ehegatten, die Ehegattin bzw. den eingetragenen Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin erstrecken soll, schaffen.

Die Voraussetzungen der Befreiung sind nachzuweisen, wobei Nachweise melderechtlicher Art grundsätzlich zu erbringen sind, Nachweise betreffend den Status der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft sind entsprechend der bisherigen Praxis lediglich im Einzelfall beizubringen.

Hinsichtlich der speziell im Rahmen der Nebenwohnungsbefreiung erhobenen zusätzlichen Daten wird der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch bezogen auf die spezielle Zweckbindung der Daten für das Befreiungsverfahren eine entsprechende ausdrückliche Rechtsgrundlage schaffen, die den Anforderungen der DSGVO genügt.

## **F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum**

Das Informationsverarbeitungszentrum (IVZ) ist eine öffentlich-rechtliche, nicht-rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft. Seit Februar 2017 sind neben dem Deutschlandradio und der Deutschen Welle alle Landesrundfunkanstalten der ARD an dieser Kooperation beteiligt.

Im IVZ werden diverse Aufgaben der Datenverarbeitung, -erfassung und -nutzung durchgeführt. Dazu gehört die Durchführung von Arbeiten im Bereich betriebswirtschaftlicher IT-Anwendungen ebenso wie die Entwicklung von Software und die Einrichtung von Datenbanken.

Den Datenschutzbeauftragten der verschiedenen Rundfunkanstalten obliegt die Kontrolle über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen beim IVZ. Aufgrund der Ansiedlung beim rbb, bis Dezember 2018 in Berlin, seitdem in Potsdam, wird die Datenschutzbeauftragte des rbb in alle datenschutzrechtlich relevanten Fragen und Vorgänge vom IVZ und dem dortigen IT-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen einer ersten Befassung eingebunden. Dieses folgt dem Prinzip der federführenden Zuständigkeit der Sitzanstalt. Bei Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung oder dem Bedürfnis nach einem abgestimmten Vorgehen informiert die Datenschutzbeauftragte des rbb die Datenschutzbeauftragten der übrigen Rundfunkanstalten.

Darüber hinaus werden die Datenschutzbeauftragten aller betroffenen Rundfunkanstalten vom IVZ direkt informiert, wenn es zu Sicherheitsvorfällen kommt. Außerdem findet jährlich ein Treffen beim IVZ zwischen den Datenschutzbeauftragten, dem IT-Sicherheitsbeauftragten sowie den zuständigen Mitarbeitenden des IVZ statt. Die Geschäftsleitung des IVZ informiert in diesem jährlichen Termin über datenschutzrechtlich relevante Projekte, Änderungen und Entwicklungen.

Im Berichtszeitraum fand das jährliche Treffen beim IVZ als Telefonkonferenz am 11. Dezember 2019 statt. Die Geschäftsleitung des IVZ berichtete, dass das ISO 27001-Überwachungsaudit im Oktober 2019 wieder „bestanden“ wurde.

## **G. Zusammenarbeit im AK DSB**

Seit 1979 besteht der AK DSB, dem alle Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ARD, ZDF, Deutsche Welle und Deutschlandradio, sowie ARTE) sowie die betriebliche Datenschutzbeauftragte des zentralen Beitragsservice angehören. Darüber hinaus nimmt auch der Datenschutzbeauftragte des österreichischen Rundfunks (ORF) regelmäßig an den Sitzungen teil.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des AK DSB im regulären Turnus statt. Darüber hinaus haben sich die Mitglieder des Arbeitskreises in anlass- und themenbezogenen Telefonschaltkonferenzen beraten.

Ziel der Zusammenarbeit im AK DSB ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind. Anders als auf den ersten Blick ersichtlich, geht dieser Bereich weit über rundfunkspezifische Gesetzgebungsverfahren hinaus, da viele Aspekte zumindest in den Rundfunkbereich ausstrahlen können.

Thematischen Schwerpunkt des AK DSB bildeten in diesem Berichtszeitraum wiederum insbesondere die bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung der DSGVO. Aufgrund der senderübergreifenden Aufgaben wird eine koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Datenschutzbeauftragten immer wichtiger. Nur so kann den mittlerweile sehr komplexen Anforderungen Genüge getan werden.

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 wurde Herr Dr. Heiko Neuhoff (NDR) zum Vorsitzenden, Herr Stephan Schwarze (MDR) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Aufgrund von teilweise neuen gesetzlichen Vorgaben, die betrieblichen Datenschutz und Aufsicht innerhalb einiger Anstalten personell ausei-

inanderfallen lassen, kam es 2019 zu Umstrukturierungen bei der Kontrolle und Aufsicht im Hinblick auf den Datenschutz bei einigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die sich auch auf die Struktur, Besetzung und Aufgaben des AK DSB auswirkten. So hat sich die Struktur des AK DSB 2019 etwa personell verändert. Der Bayerische Rundfunk, der Westdeutsche Rundfunk, der Saarländische Rundfunk, das Deutschlandradio und das ZDF haben jeweils dieselbe Person als Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz benannt. Als Aufsicht hält sich dieser Rundfunkdatenschutzbeauftragte jedoch aus dem eher operativ ausgerichteten AK DSB inzwischen weitestgehend heraus. Dies hängt mit einer klareren Trennung von operativer Ebene und Aufsicht in den genannten Anstalten zusammen. Mit einer teilweise deutlicher vollzogenen Abgrenzung der Tätigkeiten ging auch die Gründung einer separaten Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK, dazu nachfolgend unter H.) einher.

## **H. Neugründung der Rundfunkdatenschutzkonferenz**

Am Rande der AK DSB-Sitzung im April 2019 in Bremen wurde der RDSK der Weg ins Leben bereitet. In der Rundfunkdatenschutzkonferenz, haben sich diejenigen Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zusammengeschlossen, die eine Aufsichtsfunktion nach Art. 51 ff. DSGVO wahrnehmen.

Die RDSK besteht funktionsbezogen aus zwölf Mitgliedern, wobei aufgrund der bereits unter G. dargestellten Personalunion des Rundfunkdatenschutzbeauftragten beim BR und vier weiteren Anstalten in personeller Hinsicht acht Mitglieder in der RDSK sind.

Sinn und Zweck der RDSK ist es, insbesondere die Aufgaben nach Art. 57 DSGVO und die Befugnisse nach Art. 58 DSGVO zu koordinieren. Ziel ist in erster Linie eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der DSGVO sicherzustellen.

Im Verhältnis zum AK DSB, der sich nach dieser Neugründung mehr auf den operativen Bereich konzentriert, kann die RDSK etwa bei Fragen nach der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit vorab konsultiert werden oder um generelle Einschätzungen gebeten werden.

Um den Rundfunkanstalten und Interessierten darüber hinaus innerhalb der Aufsichten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine vereinheitlichte Orientierung bieten zu können, sollen künftig zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen von der RDSK Papiere veröffentlicht werden. Zu diesen sollen Entschlüsse ebenso gehören wie datenschutzrechtliche Eckpunkte- oder Positionspapiere. Dabei hat die RDSK insbesondere übergeordnete Themen im Blick, zu denen nicht selten aus vielen Häusern die gleichen Fragen an die Aufsicht herangetragen werden.

Das Positionspapier der Rundfunkdatenschutzkonferenz (RDSK) zum IP-Autostart bei der Nutzung von HbbTV (Hybrid broadcast broadband TV, ein internationaler offener Standard für Signal, Übertragung und Ausführung von interaktiven Applikationen für Empfangsgeräte, die einen Deco-

der für digitales Fernsehen und gleichzeitig Zugang zum Internet haben (Hybrid-TV)) vom Dezember 2019 ist bereits veröffentlicht worden.

Als weitere Themen für solch vereinheitlichende Papiere sind Empfehlungen zum Einsatz von Cookies in Online-Angeboten (speziell natürlich der Rundfunkanstalten) oder auch Anforderungen an den Einsatz cloud-basierter Office-Produkte im Blick.

Bremen, 05. März 2020

Gezeichnet

Anna-Katharina Puschmann